

Philipp Harnoncourt, Graz

Das „Steirische Modell“ für die Planung und Ausführung liturgiegerechten Bauens

In den Jahren seit dem II. Vatikanum ist in der Diözese Graz-Seckau ein Modell der Zusammenarbeit der Verantwortungsträger, der Ausführenden und der Betroffenen in Sachen „Kirchenbau“ entwickelt worden, das sich im allgemeinen gut bewährt hat und hier dargestellt werden soll. In einem ersten Teil sind alle an einer Bauaufgabe Beteiligten anzuführen, sowie ihre Aufgaben, ihre hauptsächlichen Interessen und ihre Entscheidungskompetenz zu beschreiben. Im zweiten Teil wird das Entstehen und die Entwicklung des Steirischen Modells skizziert und die Organisation der Zusammenarbeit im Ablauf des Baugeschehens in ihrer Idealform dargestellt, aber auch mit ihren vermeidlichen und unvermeidlichen Mängeln.

1. Die Beteiligten, die Betroffenen, die Verantwortlichen

1.1. Die Christengemeinde braucht oder hat „ihre“ Kirche. Sie soll ihren Glauben darin feiern, sie wird darin und mit ihr leben. Eine schon vorhandene Kirche ist „ihre“ Kirche, und eine neu zu bauende Kirche soll „ihre“ Kirche werden. Solange Christen in „ihrer“ Kirche nicht mehr sehen, als die ihr vom Bischof zur Verfügung zu stellende „Service-Station“ für religiösen Kundendienst, werden sie sich kaum initiativ und eigenverantwortlich in das Baugeschehen einschalten. Wenn sie aber einmal davon überzeugt sind, selbst die Kirche im Ort zu sein, werden sie Mitsprache fordern, und diese steht ihnen auch zu. Der Pfarrgemeinderat mit dem Pfarrer vertritt die Gemeinde nach innen und außen. Für größere Bauvorhaben wird in der Regel ein Bauausschuß eingesetzt, für die finanziellen Belange ist der Finanzausschuß zuständig und für den Gottesdienst der Liturgieausschuß.

1.2 Der Bischof ist als Haupt der Ortskirche – die Diözese ist die kleinste selbständige und vollständige Kirche – der Letztverantwortliche und Entscheidungsträger in „seiner“ Kirche. Die Pfarren sind gewissermaßen Außenstellen oder Filialen der Diözese und die Pfarrer beauftragte Mitarbeiter des Bischofs. Wichtige Entscheidungen – und dazu gehört der Kirchenbau – sind vom Bischof bzw. von seinen dafür Beauftragten zu treffen oder im Einvernehmen mit ihm.

Werden Kirchen und Kapellen von Familien, Vereinen, Dorfgemeinschaften oder dergleichen privat gebaut – dann und wann auch gegen den Willen der Pfarrgemeinde, ohne Wissen und Zustimmung der Diözese –, dann kann es geschehen, daß Meßerlaubnis und Weihe nicht erteilt werden. Es gibt keine Kirche gegen den Willen des Bischofs. Er ist seit der nachapostolischen Zeit Garant der Kirchlichkeit und der Einheit von Glauben und Kirche. „Wo der Bischof ist, da ist die Kirche!“ schrieb schon der Märtyrer-Bischof Ignatius von Antiocheia († 117).

Seine Verantwortung für den Kirchenbau nimmt der Bischof anlässlich von Visitationen persönlich wahr, im allgemeinen aber durch von ihm beauftragte Personen (z. B. Generalvikar, Visitor, ...), Gremien (Bauausschuß, Diözesankommission für Liturgie, ...) und

Ämter (Bischöfliches Bauamt, Finanzkammer, ...) mit klar umschriebenen Aufgaben und Kompetenzen.

1.3 Der Bauausschuß der Diözese Graz-Seckau, 1975 vom Bischof errichtet, hat den Auftrag, alle größeren Bauaufgaben in der Diözese zu beraten und zu beschließen. Er ist für die gerechte Aufteilung des Bau-Budgets der Diözese verantwortlich und beschließt über Antrag des Bauamtes das Bauprogramm für jeweils ein Jahr. Er hat zu prüfen, ob Anträge für Neubauten oder Erweiterungsbauten gerechtfertigt sind; er entscheidet über Empfehlungen der Gutachter, bei welchen Vorhaben ein Wettbewerb und ob offen, beschränkt oder geladen, durchzuführen und bei welchen eine Direktbeauftragung von Architekten und Künstlern vorzunehmen ist. Die Entscheidungen des Bauausschusses sind vom Bischof (Ortsordinarius) zu bestätigen.

1.4 Die Diözesankommission für Liturgie und deren Sektion für christliche Kunst hat im Auftrag der Diözese und zuhanden des Ortsordinarius für jedes größere Bauvorhaben ein liturgisches und künstlerisches Gutachten zu erstellen. Sie bestellt für diese Aufgabe etwa zehn Gutachter, aus deren Reihe für jedes Projekt zwei Sachverständige nominiert werden, einer für die liturgischen und einer für die künstlerischen Belange. Durch die relativ große Zahl von Gutachtern, die alle ehrenamtlich tätig sind, soll einerseits deren zeitliche Inanspruchnahme in Grenzen gehalten werden, andererseits eine berechtigte Meinungsvielfalt gewährleistet bleiben.

Aufgabe der Gutachter ist es, das Gesamtvorhaben zu prüfen und Empfehlungen für die Realisierung auszusprechen; Entwürfe zu begutachten und ihre Ausführung zu genehmigen; Architekten und Künstler für Planungen vorzuschlagen; die Gemeinden, die Referenten des Bauamtes, die Architekten und Künstler in liturgischen und künstlerischen Fragen zu beraten und schließlich die Durchführung der Projekte als Sachverständige zu begleiten. Wünschenswert ist dabei der Kontakt mit dem Bundesdenkmalamt, ohne daß es aber zu gegenseitigen Weisungen kommen darf.

Ist ein Gutachten vom Ortsordinarius genehmigt, so hat es als Grundlage für die Ausführung zu gelten. Es wird dem Bauamt, dem Bundesdenkmalamt und der Pfarrgemeinde zugestellt. – Wenn Wettbewerbe ausgeschrieben werden, entsendet die Diözesankommission für Liturgie Gutachter als Preisrichter in die Jury.

1.5 Das Bundesdenkmalamt ist verpflichtet, für die Einhaltung des Denkmalschutzgesetzes (Erstfassung 1923, Neufassung 1978, Novelle 1990) zu sorgen, damit wertvolle Kulturgüter des Landes nicht zerstört werden und verloren gehen. Da sämtliche vorhandenen Kirchenbauten als Kulturdenkmäler gelten und somit unter Denkmalschutz stehen, sind alle Umbauten und Renovierungsvorhaben mit den Empfehlungen der Gutachter dem Denkmalamt vorzulegen. Es ist nicht überraschend, daß es öfters zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Denkmalpflegern und Liturgiegutachtern kommt, denn diese haben in erster Linie für eine zeitgemäße Liturgiefeier zu sorgen, jene aber müssen daran interessiert sein, möglichst alles unverändert zu erhalten. Die unterschiedliche Aufgabenstellung kann zu wichtigen und fruchtbaren Gesprächen führen.

Die Neufassung des Gesetzes von 1978 anerkennt „liturgische Bestimmungen“ ausdrücklich als Rechtfertigung für Eingriffe in den vorhandenen Bestand. Während die Gutachter außer ihren Argumenten keinerlei Mittel haben, um ihre Empfehlungen durchzusetzen, stellt das Denkmalamt auch Subventionen und Restauratoren zur Verfügung, um ein denk-

malgerechtes Vorgehen zu erleichtern. Im Falle von Gesetzesübertretungen kann Anzeige erstattet und können Strafen verhängt werden.

1.6 Dem bischöflichen Bauamt obliegen die Planung, die Organisation und die Durchführung des gesamten Baugeschehens in der Diözese gemäß den Aufträgen und Beschlüssen des Bauausschusses. Auf der Grundlage der langfristig einzureichenden Bauvorhaben der Gemeinden und des Bau-Budgets der Diözese (1970: 24 Mill.; 1975: 58 Mill.; 1980: 106 Mill.; 1985: 120 Mill.; 1990: 127 Mill.) sowie unter Einbeziehung der Erfahrungen mit kurzfristig zu lösenden Aufgaben erstellt das Bauamt jährlich eine Vorschau auf die nächsten fünf Jahre und einen konkreten Plan für das jeweils folgende Jahr, die dem Bauausschuß zur Beschlußfassung und der Diözesankommission für Liturgie zur Nominierung der Gutachter übergeben wird.

Das Bauamt bereitet Ausschreibungen und Wettbewerbe vor und sorgt für deren Abwicklung; es überprüft die technische Ausführbarkeit aller Pläne, bereitet die Ausschreibungen für Bauaufträge vor, prüft Anbote und Kostenvoranschläge, prüft die Finanzierungspläne der Pfarrgemeinden hinsichtlich der aufzubringenden Eigenmittel, bereitet die Auftragserteilungen und Schlußbriefe für ausführende Firmen vor und übernimmt in der Regel auch die Bauaufsicht.

Dem Bauamt obliegt auch die Herstellung der notwendigen Kontakte zwischen Vertretern der Pfarre, Architekten, Künstlern, Gutachtern und Denkmalamt, sowie die Vereinbarung der Besprechungstermine. Das Bauamt nimmt diesen seinen Auftrag für das Baugeschehen einerseits subsidiär für die Pfarre und andererseits als Dienststelle der Diözese wahr.

1.7 Architekten und Künstler entwerfen auf der Grundlage von Wettbewerbsausschreibungen oder von direkter Beauftragung Pläne für Neubauten, Zubauten, Umbauten und Renovierungen von Kirchen und ihrer Einrichtung. Diese Pläne werden vor der definitiven Beschlußfassung durch den Bauherrn der liturgischen und künstlerischen Begutachtung vorgelegt, auf die technische Ausführbarkeit und Wirtschaftlichkeit in Bau, Gebrauch und Erhaltung geprüft und sodann entweder angenommen oder mit Änderungswünschen an die Verfasser zurückgegeben oder abgelehnt.

Anders als Werke, die ausschließlich aus Eigeninitiative von Künstlern entstehen, kommen Kirchenbau und sakrale Kunst nur durch das Zusammenwirken vieler Personen und Ämtsstellen zustande. Kirchenbau ist nicht primär Kunstförderung sondern Aufgabe im Dienst einer Kirchengemeinde. Im Kirchenbau ist nicht die Kirche für den Künstler, sondern der Künstler für die Kirche tätig. Für viele Künstler ist das ärgerlich, manche empfinden das als unzumutbare Diskriminierung. Gegenseitiges Verständnis und Vertrauen sind unerlässlich, und die Verantwortung ist groß.

Dieser Verantwortung können alle hier angeführten Beteiligten, ganz besonders aber die Entscheidungsträger, nur gerecht werden, wenn sie sich verpflichtet wissen, über die hier genannten Aufgaben hinaus sich ständig und intensiv, neugierig und leidenschaftlich mit Kunst und Künstlern der Gegenwart zu befassen. Wer das ernsthaft unternimmt, beginnt die Welt und die Menschen, Gott und den Glauben und schließlich auch sich selbst neu und tiefer als bisher wahrzunehmen.

2. Die Entwicklung des Steirischen Modells

Da es meine Aufgabe war und ist, an der Entwicklung dieses Modells von Anfang an mitzuwirken, sei mir ein erzählender Bericht gestattet.

1959 wurde ich von Bischof Josef Schoiswohl zum bischöflichen Sekretär und Zeremoniär bestellt und habe somit Verantwortung für die bischöfliche Liturgie in der Diözese übernommen.

1960 wurde ich zum geschäftsführenden Sekretär der Diözesankommission für Liturgie bestellt, deren Vorsitz ich 1971 übernommen habe. Seit 1961 gehöre ich als Vertreter unserer Diözese der Liturgischen Kommission Österreichs (LKÖ) an und nehme so auch an der Verantwortung für das liturgische Geschehen in Österreich teil.

1962–1965 fand in Rom das II. Vatikanische Konzil statt, das eine umfassende Erneuerung der Liturgie beschlossen und in der Liturgiekonstitution vom 4.12.1963 auch die Grundlinien dieser Reform festgelegt hat.

2.1 Die Diözesankommission für Liturgie

1964 wurde im Einklang mit den Konzilsbestimmungen die Diözesankommission für Liturgie neu konstituiert. Ihr wurden die bis dahin eigenständigen Kommissionen für Kirchenmusik und für christliche Kunst als spezielle Sektionen eingegliedert, um so alle Bereiche der Liturgie in einem entsprechend gegliederten Gremium zusammenzufassen.

Das neue Statut nennt unter den Aufgaben der Kommission:

- § 5 Die liturgische Kommission des Bistums hat unter der Leitung des Bischofs folgende Aufgaben zu erfüllen: ...
 - f) Sie soll sich mit ihren beiden Sektionen durch einschlägige Gutachten an der Planung und Ausführung von Neubauten und größeren Renovierungen an Kirchengebäuden beteiligen gemäß den Bestimmungen des Statuts für das Bauamt der Diözese.
- § 34 Zu den besonderen Aufgaben der Sektion für kirchliche Kunst gehören:
 - a) die Förderung des Verständnisses für die kirchliche Bildkunst und den Sakralbau in der Diözese auf breiter Ebene;
 - b) die Kontaktpflege mit Architekten und Künstlern in der Diözese;
 - c) die Beratung von Seelsorgern und Künstlern in deren Zusammenarbeit;
 - d) die Kontaktnahme mit Gremien und Fachleuten über die Grenzen der Diözese hinaus zur Information und Förderung des Niveaus der kirchlichen Kunst in der Diözese;
 - e) die künstlerische Beratung und Begutachtung ... der Gestaltung von Kirchen und die Ausübung jener Funktionen, die im Statut für das Bauamt ... beschrieben sind.

(Kirchliches Verordnungsblatt 1966, 98)

2.2 Das Begutachtungsverfahren

1965 wurde von Bischof Josef Schoiswohl persönlich ein neues Statut für das Bischöfliche Bauamt verfaßt und am 14. April 1965 in Geltung gesetzt, für welches er mich um Vorschläge gebeten hatte, wie auch die liturgische und künstlerische Begutachtung verbindlich festgelegt werden sollte:

- § 11 Größere Projekte, insbesondere Kirchen-Neubauten, sind dem Ordinarius nach Einvernehmen mit den Experten der Diözesankommission für Liturgie vorzulegen (§§ 42–44). Nach Genehmigung durch den Ordinarius kann an die weitere Bearbeitung des vorgemeldeten Projektes geschritten werden.

Liturgische und künstlerische Begutachtung

- § 29 Für die liturgischen und künstlerischen Erfordernisse der kirchlichen Bauten ist die Diözesankommission für Liturgie und deren Sektion für kirchliche Kunst zuständig. Deren Leiter (geschäftsführender Sekretär) bzw. Sachverständige nehmen an den Besprechungen des Bauamtes teil.

- § 30 Zur liturgischen und künstlerischen Begutachtung kommen grundsätzlich alle in der Diözese vorgesehenen Sakralbauten, auch wenn sie im Einzelfall keine Diözesanmittel beanspruchen.
- § 31 Die Begutachtung hat alle Architektenentwürfe auf ihre Tauglichkeit hinsichtlich der liturgischen Erfordernisse und der kirchlichen Kunstanforderungen zu prüfen. Sie hat auch während einer Bauausführung mit dem planenden Architekten Fühlung zu halten.
- § 32 Abänderungsvorhaben während einer Bauführung unterliegen der Begutachtung in der gleichen Weise wie die Planungen. Vor dem begutachtenden Spruch und der Genehmigung durch den Ordinarius dürfen diese nicht in Angriff genommen werden. In ganz dringenden Fällen kann bei Nichterreichen der entsprechenden Sachverständigen die kurzfristige Entscheidung des Ordinarius erbeten werden.
- § 33 Werden Wettbewerbe ausgeschrieben, so soll zwecks objektiver künstlerischer Beurteilung vorgelegter Projekte jeweils eine Jury von vier bis fünf Juroren bestellt werden. Die Juroren sind Sachverständige, die von der Begutachtung dem Bischof vorgeschlagen und von diesem zur Übernahme ihrer Funktion eingeladen werden. Die Liste der Juroren wird bei der Kunstberatung geführt, sie kann nach Erfordernis erweitert werden.
- § 34 Die Organe der liturgischen und künstlerischen Begutachtung sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichenfalls auch einen Lokalauschein vorzunehmen.
- § 35 Dem geschäftsführenden Sekretär der Diözesankommission für Liturgie stehen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gegenüber dem Bauamt einige, über Vorschlag der Diözesankommission für Liturgie vom Bischof ernannte Sachverständige als Gutachter zur Seite.
- § 36 Bei allen Bauvorhaben, welche liturgische Fragen des Kirchenbaues berühren (Neubauten, Umbauten, Veränderungen des Innenraumes und der Einrichtung), erarbeitet die Diözesankommission für Liturgie durch die oben ernannten Organe ein schriftliches Gutachten über die liturgischen Anforderungen und Möglichkeiten, das dem Bauamt oder unmittelbar dem Bischof gemäß § 11 vorgelegt wird. Nach Genehmigung ist das Gutachten eine bindende Richtlinie für das Bauvorhaben.
- § 37 Das schon auf Grund der ersten Planskizze oder eines Lokalausweises zu erstellende Gutachten hat die einschlägigen liturgischen Vorschriften der Kirche, vor allem der Konstitution über die Heilige Liturgie des Zweiten Vatikanischen Konzils, der Instruktion vom 26. September 1964 und der Richtlinien der österreichischen Bischofskonferenz vom 8. Februar 1965 im Rahmen des betreffenden Bauvorhabens zur Geltung zu bringen und die Verantwortung für die liturgisch-pastorale Richtigkeit des Bauergebnisses zu tragen.
- § 38 Das liturgische Gutachten hat vor allem Form, Aufstellungsart und Platz der fixen und quasi-fixen Altäre, die Aufbewahrung des Allerheiligsten, die Aufstellung des Ambo (Kanzel), die räumliche Anordnung der Sedilien, der Sakristei, der Sitze für die Gläubigen, der Taufstätte, der Beichtstühle nach ihrer liturgischen Funktionalität zu berücksichtigen.
- § 39 Für die Aufstellung der Orgel und den Platz für den Chor (Kantor, Schola) sucht die Diözesankommission für Liturgie das Einvernehmen mit einem ihrer kirchenmusikalischen Sektion angehörigen, vom Bischof dafür bestimmten, fachkundigen Mitglied.
- § 40 Dem Leiter der Kunstberatung steht ein Kreis von etwa fünf Kunstexperten zur Seite; diese werden vom Bischof berufen.
- § 41 Aufgabe der Kunstberatung ist es, zu kirchlichen Bauvorhaben oder Restaurierungsaufgaben sowie in sonstigen kirchlichen Kunstbelangen (z. B. einzelne Kunstobjekte, Denkmalpflege, Friedhofspflege etc.) Gutachten zu erstellen. Diese können einzeln oder kollegial erarbeitet werden und sind dem Bauamt oder zwecks endgültiger Entscheidung schriftlich dem Ordinarius zur Einsicht vorzulegen.
- § 42 Das Bauamt pflegt das Einvernehmen mit der liturgischen und künstlerischen Begutachtung in gemeinsamen Besprechungen, insbesondere
1. bei Auswahl der vorzuschlagenden Architekten,
 2. bei der kritischen Beurteilung der Erstentwürfe unbeschadet des je eigenen Gutachtens hinsichtlich des Sachgebietes,
 3. bei allen Entwürfen für Kirchenneubauten,
 4. bei allen Kirchenrenovierungen, wenn sie das Ausmaß gewöhnlicher Ausbesserung überschreiten,

- 5. bei allen Umgestaltungen von Kirchenräumen,
- 6. bei Neuanschaffungen, die das Schaubild des Gotteshauses beeinflussen.

- § 43 Die Leiter der Diözesankommission für Liturgie und der Kunstsektion werden zu den erforderlichen Besprechungen vom Baudirektor zeitgerecht eingeladen. Er hat sich davon zu vergewissern, daß sie kommen können. Erscheint einer der Geladenen unbegründet nicht, kann die Besprechung dennoch stattfinden. Doch ist die Diözesankommission für Liturgie vom Ergebnis der Besprechung schriftlich zu informieren.
- § 44 Über die Besprechung gemäß § 43 ist ein Protokoll zu führen. Zu diesem Zwecke wohnt eine schreibkundige Arbeitskraft des Bauamtes der Besprechung bei. Die Beschlüsse gelten als Gutachten zum Gebrauch des Ordinarius und sind von den Teilnehmern zu zeichnen. Mehrheitsvoten sind als solche zu kennzeichnen. Aufträge können erst nach Zustimmung seitens des Ordinarius vergeben werden.

(KVBl. 1965,45)

Somit war das Grundgerüst für das „Steirische Modell“ geboren.

Leider hat es die hier geforderte Einladung der Gutachter zu Besprechungen im Bauamt lange nicht gegeben. Die Leitung des Bauamtes war damals der Meinung, auch für liturgische Fragen und Fragen der Kunst selbst kompetent und für alle Entscheidungen allein maßgebend zu sein.

In der ersten Reformbegeisterung nach dem Konzil war die Gefahr groß, daß Kanzeln und Altäre eigenmächtig entfernt und Volksaltäre, Ambonen und Priestersitze ohne die erforderliche Sachkenntnis angefertigt und aufgestellt werden. Dieser drohenden Gefahr sollte unser Begutachtungsmodell entgegenwirken. Bereits im Herbst 1965 wurde systematisch mit Begutachtungsfahrten in einzelne Regionen der Steiermark begonnen, wobei Prof. Dr. Karl Amon und Dr. Wilhelm Pannold die Hauptlast zu tragen hatten, weil ich von Herbst 1965 bis Sommer 1967 zu Habilitationsstudien in München war. Leider sind aus dieser Zeit fast alle schriftlichen Gutachten verlorengegangen; von 1968 an sind sie aber fast vollständig aufbewahrt, es sind beinahe 400!

Der Orgelreferent der Diözese, Prof. Dr. Franz Zehrer, stellte schon 1965 fest, daß in Begutachtungsverfahren – vor allem bei Neubauten – den Belangen des Orgelbaues und der Kirchenmusik zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt ist. Gemeinsam mit den Gutachtern für Liturgie und Kunst wurden daher am 16.6.1965 folgende Vereinbarungen festgelegt:

Orgel und Kirchenchor in neuen Kirchenräumen

- a) Für jede neue Orgel ist mechanische Spiel- und Registertraktur zu fordern; das verlangt die Disposition des Spieltisches (bzw. des Spielschranks) in unmittelbarer, wenn möglich vertikaler Verbindung mit dem Werk.
- b) Vom Spieltisch aus muß die Leitung des Chores und des Volksgesanges möglich sein.
- c) Aus akustischen Gründen müssen die Orgelpfeifen in einem (evtl. auch mehreren) nur nach einer Seite geöffneten Gehäuse stehen. Die vorzusehenden Dimensionen betragen bei etwa 15 Registern: 1,40 m Tiefe (ohne Spieltisch!), 3,50 m Breite und 5 m Höhe.
- d) Der akustisch beste Platz für die Orgel ist die Rückwand oder die Vorderwand des Gotteshauses. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung der Orgel an der Altarwand, sofern der Prospekt eine entsprechende Gestaltung findet. Bei Kirchenräumen mit breitem Charakter kommt für die Orgel auch eine Seitenwand in Frage, jedoch niemals in einer Nische oder einem Nebenraum.
- e) Hinter der Orgel darf kein Fenster sein, da Sonnenbestrahlung absolut schädlich ist und Temperaturschwankungen soweit als möglich ferngehalten werden sollen.
- f) Der Platz für den Sängerkhor (Schola) soll diesen deutlich als besonderen Teil der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde in Erscheinung treten lassen. Diesem Prinzip widerspricht sowohl die Empore im herkömmlichen Sinn wie auch die Aufstellung hinter dem Altar, denn der Sängerkhor gehört nicht auf die Seite des Praesidiums.

- g) Die Sänger müssen gute Sicht zu Sedile, Ambo und Altar haben, und der Empfang der hl. Kommunion muß auch für sie ohne Schwierigkeiten möglich sein.
- h) Der vorgesehene Platz für die Sänger muß ihre Funktion im Gottesdienst, dem Gesang der Gemeinde zu dienen, entsprechen; das Zusammenwirken von Chor-, Schola- und Gemeindegesang in den verschiedenen möglichen Formen ist zu berücksichtigen; der Kantor (bzw. die Kantoren) müssen von ihrem Platz sowohl den Chor wie auch den Gemeindegesang leiten können.
- i) Der Platz für die Sänger darf nicht zu klein anberaumt werden und muß auch den allfälligen Einsatz von Instrumentalisten ermöglichen; 15 m² sollten nicht unterschritten werden. Die Erhöhung um eine Stufe ist aus akustischen Gründen zu empfehlen, doch sollen die Sänger (und Musiker) nicht allzusehr den Blicken der Gläubigen ausgesetzt sein.

(AV in der DKL)

2.3 Entscheidungskompetenz und Bauherrschaft

Hinsichtlich der Entscheidungskompetenz kam es des öfteren zu Kontroversen, weil manche Pfarrgemeinden, sofern sie alle Kosten für die Umgestaltung selbst aufbringen konnten, ihre Projekte weder dem Bauamt melden noch der Begutachtung vorlegen wollten. Das geforderte Verfahren war schwerfällig und zeitraubend. Auch in inkorporierten Ordenspfarren, die nicht mit finanzieller Unterstützung durch die Diözese rechnen, konnte das Begutachtungsverfahren oft nicht angewendet werden, weil Planung und Ausführung in Eigenregie oder nur im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt erfolgt sind.

Schließlich haben aber die guten Ergebnisse, die mit Hilfe der Begutachtung zustande gekommen sind, sowie viele Gespräche bei Pastoralkonferenzen, bei Visitationen und in der Dechantenkonferenz, weiters regionale liturgische Studientagungen, die zehn Jahre hindurch jährlich an acht Orten in der Steiermark durchgeführt worden sind, ein fast vollständiges Einhalten der in der Diözese geltenden Regeln mit sich gebracht.

1972 sind dann Probleme mit Neubauprojekten aufgetaucht. Es ging dabei wieder um Mitsprache und Entscheidungskompetenz: Baut der Bischof, bzw. die Diözese eine neue Kirche, um sie dann der Gemeinde gewissermaßen als Mitgift oder Einstandsgeschenk bei der Kirchweihe zu übergeben, oder ist es die Gemeinde, die mit subsidiärer Hilfe der Diözese sich ihre Kirche selbst baut?

In einem Memorandum legte ich am 7.5.1972 meine Überlegungen und Vorschläge Bischof Johann Weber vor:

Zur Vorgangsweise bei der Planung von Neubauten für Kirchen und Seelsorgezentren

Für die Planung und Realisierung von Neubauten von Kirchen und Seelsorgezentren sind verschiedene Konzeptionen der Organisation des gesamten Vorganges möglich.

1. Es ist möglich, durch rechtzeitige Vorsorge der diözesanen Stellen einen geeigneten Baugrund sicherzustellen, die Planung des Bauprojektes vorzubereiten (offener Wettbewerb, beschränkter Wettbewerb, direkter gezielter Planungsauftrag) und den Neubau durchzuführen. Um den vollendeten Bau wird dann nachträglich die Gemeinde errichtet und mit einem Seelsorger versehen. – Diese Vorgangsweise scheint zwar organisatorisch praktikabel zu sein, ist aber unter pastoraltheologischem Aspekt nicht gutzuheißen, denn primär ist es die aus lebendigen Steinen zusammengesetzte Kirche, die Gemeinde als Ortskirche – wenn möglich mit einem Seelsorger versorgt –, die sich selbst die für ihre Lebensvollzüge notwendigen Räume schafft.

2. Es ist möglich, aufgrund von Gegebenheiten der Wohnbauentwicklung und Raumplanung Seelsorgesprengel zu schaffen und mit den für die Gemeindebetreuung notwendigen Personen zu versorgen. Da aber die Diözese allein für die Finanzierung des Neubaus von Kirchen und Seelsorgezentren aufkommt, führt sie selbst und alleinverantwortlich die Vorbereitung, Planung und den Neubau durch. Die Diözese ist Bauherr und übergibt dann der bereits errichteten Gemeinde einen vollen-

deten Rohbau zur weiteren Ausstattung und als Heimathaus für ihr kirchliches Leben. – Auch diese Vorgangsweise ist organisatorisch praktikabel, jedoch unter pastoraltheologischem Aspekt als ungünstig zu bezeichnen, denn die Verantwortung der bereits formierten Gemeinde, selbst für die Erfordernisse ihres Lebens mitzusorgen und auch mitzureden, wie sie heute selbstverständlich nicht nur zu dulden, sondern sogar zu fördern ist, wird bei dieser Konzeption nicht beachtet.

3. Es ist daher zu wünschen, daß nach Errichtung eines Seelsorgesprengels und seiner Versorgung mit den für die Pastoral erforderlichen Organen, die Initiative für die Planung und Errichtung der notwendigen Bauten von der Gemeinde selbst ausgeht, und auch die Verantwortung dortselbst verbleibt.

Aufgabe der diözesanen Stellen ist es, über die grundsätzliche Vertretbarkeit der gesamten Konzeption im Hinblick auf die Gesamtsituation der Diözese zu entscheiden. Ihre Verantwortung für die Planung und Realisierung des Bauprojektes ist jedoch grundsätzlich subsidiär.

Aus dieser Konzeption ergibt sich, daß die Seelsorgengemeinde selbst Bauherr ist, auch wenn der gesamte Bau von der Diözese finanziert wird.

Diese Konzeption weist den verschiedenen mit dem gesamten Vorgang zu befassenden Stellen ihre bestimmten Aufgaben zu und macht ein gemeinsames Vorgehen und die gegenseitige Respektierung der je eigenen Zuständigkeit zwingend notwendig:

- * Die Diözese ist zuständig für die Entscheidung über den Umfang (räumlich und materiell) des gesamten Vorhabens; diese Entscheidung wird in der Regel der Bischof selbst treffen.
- * Die Diözese ist zuständig, die Wirtschaftlichkeit des gesamten Vorgehens zu überprüfen und auf dem Wege der Bauaufsicht für eine technisch optimale Ausführung des Vorhabens zu sorgen. Diese Verantwortung tragen Finanzkammer und Bauamt der Diözese.
- * Die Diözese trägt die Verantwortung dafür, daß von der ersten Planung an den Erfordernissen der Seelsorge, insbesondere der Liturgie, Rechnung getragen wird, und daß das Projekt strengen Maßstäben formal-ästhetischer Qualifikation gerecht wird. Diese Verantwortung ist den Gutachtern der Liturgiekommission (einschließlich ihrer Sektionen für kirchliche Kunst und für Kirchenmusik) übertragen.

Die Vielfalt der angeführten Verpflichtungen der Diözese gegenüber dem Bauherrn räumt ihr jedoch keineswegs das Recht ein, den Bauherrn zu zwingen, ein Projekt zu verwirklichen, das dieser nicht akzeptieren will. Die künftige Kirche bzw. das Seelsorgezentrum soll und muß Heimat und Lebenszentrum der Gemeinde sein. Das ist nur möglich, wenn sie es selbst mitgeplant, mitgebaut und mitverantwortet hat, mindestens aber, wenn sie es gewollt bzw. ihm zugestimmt hat.

Die Tatsache, daß die Seelsorgengemeinde Bauherr ist, räumt ihr – auch wenn sie selbst die gesamte Finanzierung übernehmen könnte – keineswegs das Recht ein, sich über Entscheidungen diözesaner Stellen, die in Ausübung der oben angeführten Verantwortlichkeit getroffen worden sind, hinwegzusetzen oder die erforderliche Mitwirkung dieser Stellen einfach zu umgehen.

Die hier vorgeschlagene Verteilung der Zuständigkeit und der Verantwortung bewirkt, daß ein Projekt nur realisiert werden kann, wenn alle damit befaßten Stellen ihre Zustimmung dazu geben ...

Aus diesen Überlegungen ergibt sich, daß die Diözese ... und die Seelsorgengemeinde von allem Anfang an gemeinsam planen müssen, und daß auch der Weg, der im Einzelfall für die Erzielung eines Projektes beschritten werden soll (Wettbewerb, gezielter Auftrag, ...), gemeinsam bestimmt und nachträglich nicht mehr geändert wird.

Dr. Philipp Harnoncourt e.h. (AV in der DKL)

Am 13. Juni und am 13. Juli haben unter dem Vorsitz des Bischofs Beratungen über meine Vorschläge stattgefunden. Schließlich wurde über die folgende Vorgangsweise Einigung erzielt:

Vorgangsweise für Planung von Neubauten

A) Erstellung eines Grundsatzprogrammes für Neubauten für die gesamte Diözese:

Aufstellen einer langfristigen Prioritätenliste im Sinn eines Punktesystems, das unter anderem die Kopffzahl, die räumliche Ausdehnung, die Verkehrsverbindungen, die anzunehmende Zahl der Kirchenbesucher, die soziale Struktur sowie die kategoriale Situation der Gemeinden berücksichtigt.

- B) Standortklärung und Bauplatzbeschaffung durch die Diözese gemeinsam mit den zuständigen Stellen für die Pastoralplanung und mit der Gemeinde (Pfarrgemeinde). Dieser Vorgang stellt kein Präjudiz des Bauamtes gegenüber der Ortsgemeinde dar, weder in Bezug auf den Zeitpunkt der Verwirklichung des Bauvorhabens noch auf dessen tatsächliche Ausführung.
- C) Seitens des Ordinariates erfolgt:
 1. Klarstellung der Finanzierung, das heißt Festlegung des Finanzrahmens und Bestimmung der Kubatur.
 2. Festlegung des quantitativen Raumbedarfs durch das Bauamt, Erstellung des qualitativen Raumprogrammes gemeinsam mit der Pfarrgemeinde.
 3. Festlegung der Vorgangsweise für die Architektenwahl gemeinsam mit der Pfarrgemeinde, wobei die letzte Entscheidung die Diözese hat (direkte Beauftragung, beschränkter Wettbewerb, offener Wettbewerb).
 4. Bestellung des Architekten mit genau gestecktem Aufgabenziel. In allen Fällen zunächst Beschränkung auf die Erlangung von Vorkonzepten mit Modell in größerem Maßstab.

(AV der DKL)

Die Berater des Bischofs haben gewünscht, daß die Bauherrschaft bei der Diözese bleibt, doch wurde wenigstens festgelegt, welche Entscheidungen im Einvernehmen mit der Seelsorgsgemeinde zu treffen sind. Diese Vereinbarungen sind nach 1972 strikt eingehalten worden.

2.4 Verständigung mit dem Denkmalamt

Mißverständnisse und Kontroversen zwischen Liturgiekommission und Bundesdenkmalamt sind – wie bereits bemerkt – nicht überraschend, aber sie können in den betroffenen Gemeinden zu Konflikten führen. Auf wen soll man hören: auf die Liturgiker, „die doch alle Kultur-Barbaren sind“, oder auf die Kunstanbeter, „die ja nie in die Kirchen gehen“? – Um zu einer Verständigung beizutragen, hat das Bildungshaus Graz-Mariatrost Anfang der Siebziger Jahre eine gemeinsame Studientagung für Denkmalpfleger, Theologen und Architekten zum Thema „Liturgie und Kirchenraum nach dem II. Vatikanum“ veranstaltet, bei der über 40 Teilnehmer, darunter auch Verantwortliche aus anderen Bundesländern, nach eingehenden Beratungen folgende „Empfehlungen“ als Schlußdokument verabschiedet haben:

Liturgische Neuordnung historischer Kirchenräume

1. Eine Lösung muß jeweils von Fall zu Fall gesucht werden.
2. Bei den notwendigen Voruntersuchungen sind mit den seelsorglichen Gesichtspunkten, die sich aus der Liturgiereform ergeben, zugleich die der Denkmalpflege (bzw. des Denkmalschutzes), der bautechnischen Durchführbarkeit und der künstlerischen Gestaltung zu berücksichtigen.
3. Es soll möglichst früh das Gespräch zwischen Pfarrer, Diözesanstellen, Pfarrgemeinde, Denkmalpfleger, Architekten und Künstlern in Gang kommen.
4. Zur Wahrung der in Punkt zwei genannten Gesichtspunkte ist die Zusammenarbeit von Fachleuten aus den betreffenden Disziplinen in geeigneter Weise vorzusehen.
5. Bei besonders schwierigen Fällen wird die Ausschreibung eines Wettbewerbes empfohlen.
6. Informations-Unterlagen über bestehende Neuordnung, Erfahrungen und allgemeine Gesichtspunkte sollten bereitgestellt werden und auch den Vertretern der Pfarrgemeinden zugänglich sein.
7. Zur Fortführung der hier in Gang gekommenen Gespräche ist eine gesamtösterreichische Arbeitstagung zwischen Denkmalpflegern und Vertretern der Diözesen wünschenswert, zu der einzelne auf diesem Gebiet erfahrene Fachleute, Architekten und Künstlerpersönlichkeiten miteingeladen werden sollen.

(AV in der DKL)

Die hier vorgeschlagene gesamtösterreichische Veranstaltung hat leider bisher nicht stattgefunden.

2.5 Zusammenarbeit zwischen Gutachtern, Bauamt und Bauausschuß

Über anfängliche Schwierigkeiten wurde bereits berichtet. Im Zuge der Neubestellung des Direktors des bischöflichen Bauamtes am 1.1.1975 hat Bischof Johann Weber einen der Leitung des Bauamtes zugeordneten fünfköpfigen Bauausschuß der Diözese errichtet. Dieser sollte vor allem die Verantwortung des Ordinarius für das gesamte Baugeschehen in der Diözese wahrnehmen und den Direktor des Bauamtes entlasten.

Diesem Bauausschuß sollten „bei Tagesordnungspunkten, die ihre Aufgabe betreffen, ... mit Sitz und Stimme“ angehören: der Leiter des Schulamtes, der Leiter der Sektion für christliche Kunst und der Vorsitzende der Diözesankommission für Liturgie. In meinem Ernennungsschreiben vom 3.1.1975 drückt der Bischof seine Erwartung aus, „daß sich hier eine Arbeitsweise einspielt, die ohne unnötige Verkomplizierung der Entscheidungen doch alle legitimen Interessen und Gesichtspunkte berücksichtigt. Vor allem erwarte ich mir eine gute Zusammenarbeit aller Betroffenen im Interesse der Kirche unseres Landes. Möge Ihnen die Arbeit im Bauausschuß nicht nur ein echtes Anliegen, sondern auch eine kleine Hilfe in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung sein.“ – Der Vorsitzende der Liturgiekommission wurde seit dieser Ernennung insgesamt zweimal in den Bauausschuß eingeladen.

Im Oktober 1975 hat der neue Leiter des bischöflichen Bauamtes darüber Klage geführt, daß die für die liturgische und künstlerische Begutachtung und Beratung zuständigen Gremien „seit geraumer Zeit weitgehend oder gänzlich inaktiv geworden“ sind, und die Bestellung eines „Liturgie- und Kunstbeirates“ vorgeschlagen. In seiner Stellungnahme zu diesem Vorschlag meint der Bauausschuß, daß es „als erster Schritt anzusehen wäre, wenn sich der Bauausschuß dieser Aufgabe annehmen würde, zumal dort ohnedies vorgesehen ist, daß sowohl der Vorsitzende der Liturgiekommission und auch des Diözesankonstruktors als stimmberechtigt beizuziehen sind.“ – In einer Neuformulierung der Aufgaben und Arbeitsweise des Bauausschusses Anfang 1976 wurde festgelegt, „Liturgie- und Kunstexperten haben vor allem die Aufgabe, einen Neubau zu begleiten. Diese sowie andere Experten werden ad hoc beigezogen.“ – Bei der jüngsten Neuformulierung der Aufgaben des Bauausschusses im November 1979 ist von der liturgischen und künstlerischen Begutachtung überhaupt keine Rede mehr. Die unbefriedigende Situation blieb ziemlich unverändert, denn die Ursache der Schwierigkeiten wurde nicht behoben. Der Bauausschuß war an direkten Kontakten mit der Liturgiekommission nicht interessiert, und das Bauamt war mit der Arbeit der Gutachter oft unzufrieden, und das nicht zu unrecht.

Die Zusammenarbeit durchwegs hauptberuflich tätiger Referenten des Bauamtes, denen jeweils bestimmte Regionen der Diözese zugewiesen sind, mit den ehrenamtlich tätigen Gutachtern, die nur in ihrer Freizeit zur Verfügung stehen, bringt naturgemäß Schwierigkeiten mit sich, vor allem in Hinblick auf Termine und kurzfristige Entscheidungen. Die Erweiterung des Kreises der Gutachter brachte zwar eine gewisse Entlastung, führte aber zu einer weiteren Schwierigkeit, denn jetzt war nicht zu übersehen, daß die einzelnen Gutachter auch bei ähnlichen Aufgaben oft recht unterschiedliche Stellungnahmen abgeben und verschieden argumentieren.

Seit 1980 findet daher jährlich im Herbst eine Beratung sämtlicher Gutachter unter Teilnahme des Direktors des bischöflichen Bauamtes statt. Bei dieser Sitzung wird über abge-

geschlossene und laufende Bauvorhaben berichtet, Erfahrungen werden ausgetauscht und anhand der Vorschau für die nächsten Jahre werden die Gutachter für die nächsten Projekte bestimmt; das sind in der Regel zwei, bei besonders wichtigen Vorhaben vier. – Bei drei oder vier repräsentativen Projekten mit starken Meinungsverschiedenheiten und Echo in den Medien (zuletzt Bärnbach und Graz/Herz-Jesu) wurden alle Gutachter in die Beratungen einbezogen. Wichtig ist auch der Erfahrungsaustausch der Gutachter untereinander und ihre Einigung auf bestimmte Vorgangsweisen. Zur Zeit steht eine „Check-List“ kurz vor der Fertigstellung, die ein Grundgerüst für den Ablauf von Begutachtungsverfahren und Grundsätze als Entscheidungshilfe für Einzelfragen enthalten wird. Folgende Punkte werden darin enthalten sein:

- a) Bestandsaufnahme: Archäologie, Fresken, Bauzustand, allgemeine Sanierungsmaßnahmen, ...
- b) Raumerfordernisse, Größe der Gemeinde, Wochentagskapelle, ...
- c) Liturgiezone: Altar, Ambo, Session, Kreuz und Leuchter, Kredenz, ...
- d) Taufort, Beichte, Aufbewahrung des Allerheiligsten, ...
- e) Apostelkreuze, Bilder, Statuen, ...
- f) Deponieren wertvoller Stücke
- g) Auswahl der Architekten und Künstler

(AV der DKL)

Dem Erfahrungsaustausch der Gutachter untereinander und mit den Referenten des Bauamtes dienen auch gemeinsame ganztägige Besichtigungsfahrten, bei denen in einer Region etwa 5–8 in Arbeit befindliche und abgeschlossene Bauvorhaben an Ort und Stelle besprochen werden. Solche Fahrten finden seit 1980 etwa jedes zweite Jahr statt.

2.6 Information der Pfarrgemeinde

Ein wichtiges Anliegen war es immer, den Pfarrgemeinden, deren Kirchen zur Diskussion gestanden sind, die Gewißheit zu geben, daß nicht über ihre Köpfe hinweg von Ämtern und anonymen Experten Alleinentscheidungen getroffen und durchgesetzt werden. Auch wenn Bischof und Diözese darauf bestanden haben, die Letztverantwortung nicht den Pfarrgemeinden zu überlassen, sondern selbst die Bauherrschaft wahrzunehmen, so war es das Bestreben von Bauausschuß, Gutachtern, Denkmalamt und Bauamt, die Pfarrgemeinden in die Diskussion einzubeziehen, sie über alle Vorgänge zu informieren, sie an den Entscheidungsprozessen teilnehmen zu lassen und diese Entscheidungen auch zu begründen. Niemand sollte durch vollendete Tatsachen vor den Kopf gestoßen werden.

Jahrelang habe ich in vielen einzelnen Pfarren Einführungsvorträge gehalten „Was bei einer Kirchenrenovierung zu bedenken ist“, die immer sehr gut besucht waren, oder auch Klausurtagungen mit Bauausschüssen und Pfarrgemeinderäten. Um aber konzentrierter und zeitsparender vorzugehen, veranstalten seit zehn Jahren Liturgiekommission, Bauamt und Denkmalamt gemeinsam alle zwei oder drei Jahre Wochenend-Seminare zum Thema „Wir renovieren unsere Kirche“ im Bildungshaus Mariatrost, bei denen in Referaten, Diskussionen und anhand von Schautafeln mit Planskizzen und Foto-Dokumentation alle wichtigen Grundfragen und Standpunkte wie auch der Bauprozeß in seinen einzelnen Schritten beraten wird. Zu diesen Seminaren, die immer ausgezeichnet besucht sind, werden gezielt alle Gemeinden eingeladen, die für die nächste Zeit eine Kirchenrenovierung planen.

Im Zusammenhang mit Jury-Entscheidungen, gegen die Bedenken aus Pfarrgemeinden vorgebracht worden sind, habe ich wiederholt in Pfarrversammlungen die Begründungen für getroffene Entscheidungen dargelegt und zur Diskussion gestellt, ohne aber den Versuch

zu unternehmen, jemanden zu überreden. Auf diese Weise konnten fast alle drohenden Konflikte entschärft und Verständnis, wenn schon nicht Zustimmung, für diese Entscheidungen erreicht werden. Auch auf Beiträge für Pfarrblätter und auf viele Berichte im Sonntagsblatt ist hinzuweisen.

2.7 Auswirkungen des „Steirischen Modells“ über die Diözese hinaus

Durch Berichte über unsere Arbeit, die in der Liturgischen Kommission Österreichs vorgelegt worden sind, wurden Gutachter unserer Diözesankommission auch in andere Diözesen eingeladen, um über unsere Erfahrungen zu sprechen oder auch Gutachten abzugeben. So wurde z. B. Architekt Heimo Widtmann, ein erfahrener und engagierter Gutachter, Dozent für Kirchenbau an der Grazer Technischen Universität und seit 20 Jahren Lektor für Christliche Kunstgeschichte an unserer Theologischen Fakultät, vom Missionshaus St. Gabriel/Mödling mit der liturgiegerechten Neugestaltung seiner großen Kirche betraut.

Vor wenigen Monaten hat die Erzdiözese Wien Regelungen für kirchliche Bauprojekte erlassen, die dem „Steirischen Modell“ genau entsprechen, nachdem ich dieses 1991 bei einer Studientagung in Mödling vorgestellt habe.

2.8 Schwierigkeiten und Mängel

Nach einem Viertel-Jahrhundert Entwicklung und Erfahrung mit dem „Steirischen Modell“ wäre es unehrlich, nur die positiven Seiten herauszustreichen, die Schwierigkeiten seiner Handhabung und Mängel in Verfahren und Ergebnissen aber zu verschweigen.

Bei der laufenden Begleitung von Bauprozessen kommt es öfters vor, daß für kurzfristige Entscheidungen, besonders während der sommerlichen Bausaison keiner der dafür beauftragten Gutachter erreichbar ist. In dieser Situation wird entweder ein anderer Gutachter zu Rate gezogen oder der zuständige Referent des Bauamtes entscheidet selbst.

Pfarrgemeinden, die mit der Empfehlung der Gutachter nicht einverstanden sind, versuchen nicht selten von sich aus andere Gutachter aus dem Kreis der Sachverständigen zu finden, die eher geneigt sind, ihren Wünschen zuzustimmen. Um solchen Vorgangsweisen auszuweichen erhalten jetzt alle Sachverständigen die schriftlichen Gutachten zu allen Projekten in der Diözese zugesandt.

Trotz dieser Vorkehrungen ist es immer wieder festzustellen, daß die tatsächlichen Endergebnisse mehr oder weniger von den Empfehlungen der Gutachter abweichen, obwohl die Gutachten vom Ordinarius oder vom Bauausschuß als verbindliche Richtlinien bestätigt worden sind.

Der Kontakt zwischen dem Bauausschuß der Diözese und den Gutachtern der Liturgiekommission läßt zu wünschen übrig. Obwohl in den Verfahrensregelungen des Bauausschusses festgeschrieben ist, daß bei der Besprechung von Kirchenbauten Vertreter der Liturgiekommission bzw. der Sektion für christliche Kunst mit Sitz und Stimme beizuziehen sind, ist dies bisher nur zweimal erfolgt. Vor allem im Hinblick auf die Ausschreibung von Wettbewerben wären gemeinsame Gespräche wichtig.

Die mit Bauaufgaben und liturgischer Ausstattung beauftragten Architekten und Künstler sind oft zwischen vielen Partnern, mit denen sie zusammenarbeiten sollen, fast aufgerieben: Pfarrgemeinde, Bauamt, Denkmalamt, Sachverständige der Liturgiekommission, ... die nicht selten sehr unterschiedliche Wünsche und Vorstellungen haben. Das kann zur Folge

haben, daß es zu ständigen Änderungen von bereits begutachteten Plänen kommt, oder auch daß eigenmächtig mit dem kooperationsbereitesten Partner vorgegangen wird.

Solange der Kreis der Gutachter nur vollbeschäftigte, ehrenamtlich tätige Personen umfaßte und die gesamte Tätigkeit der Liturgiekommission nebenberuflich erledigt werden mußte, war in der Tat die Herstellung von Kontakten, die Vereinbarung von Gesprächen und von Terminen für Begutachtungen usw. eine überaus langwierige und lästige Aufgabe – den Sekretärinnen des Bauamtes gebührt großes Lob, daß sie die Geduld nicht verloren haben! – Seit der Bestellung eines hauptamtlichen Liturgiereferenten, der dem Pastoralamt zugewiesen ist, zum geschäftsführenden Sekretär der Liturgiekommission im Herbst 1989 ist dieses Hindernis weitgehend überwunden.

Trotz einer gewissen Schwerfälligkeit des „Steirischen Modells“ mit den vielen Gutachtern möchte ich diesem ganz klar den Vorzug einräumen vor der Lösung mit nur einem vollbeschäftigten Liturgie- und Kunstberater. Die Folge wäre – wie in anderen Diözesen zu sehen – das Ausbleiben der Diskussion, das Monopol einer einzigen Ansicht oder Tendenz und letztlich einförmige Ergebnisse. Nur in der Vielfalt gedeiht Leben, und Leben bringt immer Vielfalt hervor.